

Confederation Europeenne
des Syndicats

Europäischer
Gewerkschaftsbund

Den Europeiske Faglige
Samorganisasjon

European Trade Union
Confederation



SATZUNG

**Beschlossen von der Gründungsversammlung
Brüssel, 8. Februar 1973**

**abgeändert durch die Kongresse
von Kopenhagen (Mai 1974),
von London (April 1976)
und von Mailand 6Mai 1985)**

Am 8. Februar 1973 haben die nachstehenden Organisationen

- Fédération Generale du Travail de Belgique - Belgique
- Deutscher Gewerkschaftsbund - Bundesrepublik Deutschland
- Landsorganisationen i Danmark - Danmark
- Union General de Trabajadores de Espana - Espana
- Confederation Generale du Travail - Force Ouvrière - France
- Trades Union Congress - Great Britain
- Alþýðusamband Íslands - Island
- Confederazione Italiana Sindacati Lavoratori - Italia
- Unione Italiana del Lavoro - Italia
- Confederation Generale du Travail - Luxembourg
- Nederlands Verbond van Vakverenigingen - Nederland
- Landsorganisasjonen i Norge - Norge
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund - Schweiz
- Toimihenkilö - ja Virkamiesten ja Aikojen Keskusliitto - Suomi
- Landsorganisationen i Sverige - Sverige
- Tjänstemännens Centralorganisation - Sverige
- Oesterreichischer Gewerkschaftsbund Oesterreich

die alle dem Internationalen Bund Freier Gewerkschaften angeschlossen sind und sich folglich ohne Vorbehalt zu den Grundsätzen des freien demokratischen Gewerkschaftswesens bekennen, beschlossen, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer auf der Ebene Europas im allgemeinen und bei allen europäischen Institutionen im besonderen - einschliesslich der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Freihandelszone- zu vertreten und zu fördern.

Sie werden über die Erhaltung und die Verstärkung der Demokratie in Europa wachen.

Zum Erreichen dieses Ziel es erarbeitet der Europäische Gewerkschaftsbund ein Grundsatzprogramm und koordiniert die Tätigkeit der angeschlossenen Organisationen durch europäische Aktionsprogramme.

In diesem Sinne legen die oben aufgeführten Organisationen die folgende Satzung fest.

A. ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 1.

Der Europäische Gewerkschaftsbund wird von den nationalen Gewerkschaftsbünden errichtet.

Artikel 2.

Ueber die von demokratischen Bünden eingebrachten Aufnahmeanträge berät der Exekutivausschuss. Seine Entscheidung unterliegt der Ratifizierung durch den Kongress.

Artikel 3.

Die angeschlossenen Gewerkschaftsbünde haben die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten. Bei speziellen Fragen, die vorwiegend die Existenz und Arbeitsweise der E. W. G. und der E. F. T. A. betreffen, nehmen - nur die Bünde der in Frage kommenden Länder an der Abstimmung teil.

Artikel 4.

Dem Europäischen Gewerkschaftsbund gehören auch die vom Exekutivausschuss anerkannten Gewerkschaftsausschüsse an. Als Gewerkschaftsausschüsse gelten alle Zusammenschlüsse demokratischer europäischer Gewerkschaften für einen oder mehrere Wirtschaftsbereiche. Sie konstituieren sich selbst und geben sich eine eigene Geschäftsordnung. Ueber die Beteiligung eines Gewerkschaftsausschusses an den Arbeiten der Organisation im Rahmen der vorliegenden Satzung entscheidet der Exekutivausschuss. Der Europäische Gewerkschaftsbund fördert die Bildung von Gewerkschaftsausschüssen in allen Wirtschaftsbereichen.

B. ORGANE

Artikel 5.

Die Organe des Europäischen Gewerkschaftsbundes sind

- Kongress
- Exekutivausschuss
- Sekretariat

a) Kongress

Artikel 6.

Der Kongress setzt sich zusammen aus

- Vertretern der Bünde nach folgendem Verteilerschlüssel
 - 4 Sitze je Land
 - 1 den Bünden gewährter zusätzlicher Sitz für je 500.000 Mitglieder
- Vertretern der Gewerkschaftsausschüsse auf der Grundlage einer vom Exekutivausschuss für jeden einzelnen dieser Ausschüsse festgelegten Zahl von Sitzen. Diese Vertreter verfügen - ausgenommen finanzielle und die Satzung betreffende Fragen - über das Stimmrecht.

Artikel 7.

Der Kongress wird mindestens alle drei Jahre einberufen. Die Einberufung und Vorbereitung erfolgt durch das Sekretariat unter Leitung des Exekutivausschusses.

Artikel 8.

Das Sekretariat liegt dem Kongress einen Tätigkeitsbericht vor, der als Grundlage für die Aussprache über die abgelaufene Tätigkeit und die Festlegung des künftigen Programmes dient.

Artikel 9.

Auf der Grundlage der in Artikel 12. vorgesehenen Vorschläge wählt der Kongress die Mitglieder des Exekutivausschusses und dann auf Vorschlag des Exekutivausschusses den Vorsitzenden, den Generalsekretär sowie den stellvertretenden Generalsekretär. Der Kongress wählt auch die Rechnungsprüfer.

Artikel 10.

Der Kongress ist bestrebt, nach Möglichkeit eine Uebereinstimmung herbeizuführen. Sollte eine Abstimmung erforderlich werden, erfolgt die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung vollzieht sich **in** der Regel durch Handzeichen, jedoch kann auf Antrag auch eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden. In diesem Fall verfügen jeder Gewerkschaftsbund und jeder Gewerkschaftsausschuss über eine der Zahl ihrer Sitze entsprechende Stimmenzahl.

Aenderungsanträge und Vorschläge, die keine Zweidrittelmehrheit, aber mehr als 50 v.H. der abgegebenen Stimmen erreichen, werden an den Exekutivausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung überwiesen

Artikel 11.

Die Organisation des Kongresses wird durch eine vom Exekutiv-ausschuss festgelegte Geschäftsordnung geregelt.

b) EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 12.

Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus

- einem Vertreter je Mitgliedsorganisation - gewählt auf der Basis der von den Mitgliedsorganisationen eingereichten Vorschläge -, wobei die Zahl der ordentlichen Mitglieder pro Land auf zwei beschränkt bleibt.
Bünde mit über 5.000.000 Mitgliedern haben jedoch Anspruch auf drei ordentliche Mitglieder. Desgleichen haben Bünde aus einem Land mit insgesamt mehr als 5.000.000 Mitgliedern Anrecht auf drei ordentliche Mitglieder.
- zwei Vertreter(innen) des EGB-Frauenausschuss, gewählt auf der Grundlage von Vorschlägen des EGB-Frauenausschusses.
Diese Vertreter(innen) verfügen - ausgenommen finanzielle und die Satzung betreffende Fragen - über das Stimmrecht.

Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Stellvertreter nominiert.

Artikel 13.

Jeder vom Exekutivausschuss anerkannte Gewerkschaftsausschuss kann einen Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Exekutivausschusses entsenden.

Artikel 14.

Die Mitglieder des Exekutivausschusses und die Vertreter der Gewerkschaftsausschüsse können zu den Sitzungen Berater hinzuziehen.

Artikel 15.

Der Exekutivausschuss wählt aus seiner Mitte die stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Gewerkschaftsbundes und ernennt die Sekretäre des Sekretariates in Übereinstimmung mit dem Verfahren in Artikel 21.

Artikel 16.

Der Exekutivausschuss tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Er befasst sich mindestens einmal im Jahr mit der gewerkschaftlichen Lage in den einzelnen Ländern und prüft künftige mögliche Entwicklungen.

Artikel 17.

Der Exekutivausschuss beschliesst die zur Erledigung der Entschliessungen und Aktionsprogramme des Kongresses erforderlichen Massnahmen.

Er vertritt den Europäischen Gewerkschaftsbund gegenüber den Institutionen und den Arbeitgeberorganisationen.

Er kann seine Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder dem Sekretariat übertragen.

Artikel 18.

Zur Vorbereitung seiner Arbeiten setzt der Exekutivausschuss Ausschüsse ein, deren Aufgaben und Arbeitsweise von ihm präzisiert werden.

Die Gewerkschaftsausschüsse können sich in den vom Exekutivausschuss eingesetzten Ausschüsse vertreten lassen.

Artikel 19.

Der Exekutivausschuss kann Konferenzen über bestimmte Sachfragen einberufen, in der Absicht, den Exekutivausschuss bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Artikel 20.

Der Exekutivausschuss ist bestrebt, nach Möglichkeit Uebereinstimmung zu erzielen. Sollte eine Abstimmung erforderlich sein, so erfolgt die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, im Falle ihrer Absenheit die stellvertretenden Mitglieder oder, bei Abwesenheit beider, ein anderer Vertreter der gleichen Organisation mit einem ordnungsgemässen schriftlichen Mandat.

Vor Beginn der Abstimmung nimmt das Sekretariat einen namentlichen Aufruf vor.

Das Ergebnis der Abstimmung des Exekutivausschusses ist gültig, wenn mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Stimmenhaltungen werden als Nichtteilnahme an der Abstimmung betrachtet.

Die Festlegung der Mehrheit erfolgt durch Zählung der Stimmen für oder gegen den Antrag.

Aenderungsanträge und Vorschläge, die diese Zweidrittelmehrheit nicht erreichen, jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, bleiben auf der Tagesordnung und werden an das Sekretariat zur nochmaligen Prüfung überwiesen.

c) SEKRETARIAT

Artikel 21.

Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär, dem stellvertretenden Generalsekretär und den Sekretären, deren Zahl vom Exekutiv-ausschuss festgesetzt wird.

Der Generalsekretär oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Generalsekretär ist für die interne Organisation des Sekretariates verantwortlich.

Artikel 22.

Das Sekretariat

- unterbreitet dem Exekutiv-ausschuss Vorschläge;
- führt alle Aufgaben aus, die ihm vom Kongress und vom Exekutiv-ausschuss übertragen werden;
- nimmt die Verbindung zwischen dem Exekutiv-ausschuss und den Gewerkschaftsausschüssen wahr.

Artikel 23.

In Übereinstimmung mit dem Exekutiv-ausschuss kann der Generalsekretär den angeschlossenen Gewerkschaftsbünden Vorschläge zur Koordination wichtiger Fragen der europäischen Gewerkschaftspolitik unterbreiten.

C. BEITRÄGE

Artikel 24.

Die Aktivitäten des Europäischen Gewerkschaftsbundes werden durch die Beiträge der angeschlossenen Gewerkschaftsbünde finanziert.

Artikel 25.

Die Höhe der Beiträge wird vom Exekutivausschuss auf Vorschlag des Ausschusses für Finanzen und allgemeine Aufgaben festgesetzt. Der Ausschuss für Finanzen und allgemeine Aufgaben besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Gewerkschaftsbundes.

Artikel 26.

Die aus der Mitwirkung an allen Sitzungen im Rahmen der Organisation erwachsenden Kosten gehen zu Lasten der teilnehmenden Organisationen.

D. GEMEINSAMER FONDS
=====

Artikel 27.

Der Exekutivausschuss kann einen gemeinsamen Fonds errichten, der in aussergewöhnlichen Fällen in Anspruch genommen wird.

Artikel 28.

Ueber die Verwendung des gemeinsamen Fonds beschliesst der Exekutivausschuss, der auch die Beiträge der angeschlossenen Bünde entsprechend der gegebenen Notwendigkeiten festsetzt.